

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 61

ausgegeben am 9. Februar 2024

---

## Verordnung

vom 30. Januar 2024

### betreffend die Abänderung der Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Schäden durch spezifisch geschützte Tierarten

Aufgrund von Art. 28c Abs. 5 und Art. 53 Bst. h<sup>bis</sup> des Gesetzes vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz; NSchG), LGBL 1996 Nr. 117, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 11. September 2018 über die Verhütung und Vergütung von Schäden durch spezifisch geschützte Tierarten (VVSV), LGBL 2018 Nr. 182, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. a

- 2) Sie regelt zudem:
- a) die Ausrichtung von Beiträgen an Verhütungsmassnahmen und an die Kosten für den damit zusammenhängenden Arbeitsaufwand;

## Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1, 3 und 4 sowie Bst. b

- 1) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:
- a) "Verhütungsmassnahmen": alle Massnahmen, die geeignet sind, Schäden durch spezifisch geschützte Tierarten fachgerecht und wirksam zu verhindern, insbesondere:
    - 1. das Aufstellen von Elektrozäunen zum Schutz von Nutztieren und landwirtschaftlichen Kulturen;
    - 3. das Aufstellen von Elektrozäunen zum Schutz von Bienenstöcken;
    - 4. die elektrische Verstärkung von Weidezäunen;
  - b) "förderungsberechtigte Verhütungsmassnahmen": Massnahmen nach Bst. a Ziff. 1 und 3 bis 9;

## Art. 4 Abs. 2 Bst. b

- 2) Keine Beiträge werden ausgerichtet:
- b) an die Kosten für Materialtransport;

## Art. 5a

*Aufstellen von Elektrozäunen und die elektrische Verstärkung von Weidezäunen*

Das Amt für Umwelt richtet an das Aufstellen von Elektrozäunen und die elektrische Verstärkung von Weidezäunen Beiträge aus, wenn:

- a) Weidenetze zum Schutz von Nutztieren mindestens 100 cm hoch sind;
- b) Zäune zum Schutz von landwirtschaftlichen Kulturen mindestens zwei Litzenbänder aufweisen;
- c) stromführende Litzen weiss oder blau-weiss sind.

## Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b

- 1) Das Amt für Umwelt richtet folgende Beiträge aus:
- a) an die Verhütungsmassnahmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1, 3, 4 und 6:
    - 1. 1 Franken pro Laufmeter an Weidenetze, höchstens jedoch 50 % der Gesamtkosten;
    - 2. 50 % der Kosten für Litzenzäune zum Schutz von Nutztieren;

3. 80 % der Kosten für Litzenzäune zum Schutz von landwirtschaftlichen Kulturen und Bienenstöcken;
  4. 50 % der Kosten von Weidezaungeräten, höchstens jedoch 500 Franken pro Gerät;
- b) an die Verhütungsmassnahme nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5:
1. bei weniger als 300 Tieren: 3 000 Franken pro fünf Jahre;
  2. bei über 300 Tieren: 5 000 Franken pro fünf Jahre;

### Überschrift vor Art. 8a

#### IIa. Finanzielle Beteiligung an die Kosten für den Arbeitsaufwand

#### Art. 8a

##### *Hilfspersonen im Herdenschutz auf Alpen*

1) Das Amt für Umwelt richtet an die Kosten für die Anstellung von Hilfspersonen im Herdenschutz zur Umsetzung der Verhütungsmassnahmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1, 2, 5 und 7 Beiträge aus, sofern der Eigentümer der Alpe eine der folgenden Massnahmen ergreift:

- a) die ständige Behirtung mit Nachtpferchen oder Nachtweiden;
- b) die Einrichtung eines Umtriebsweidesystems mit Herdenschutzmassnahmen;
- c) den Einsatz von Herdenschutzhunden.

2) Die Ausrichtung von Beiträgen nach Abs. 1 setzt zusätzlich voraus, dass der Eigentümer der Alpe vor der Anstellung von Hilfspersonen im Herdenschutz die Zustimmung des Amtes für Umwelt einholt.

#### Art. 8b

##### *Beitragshöhe*

Das Amt für Umwelt richtet folgende Beiträge an die Kosten für den Arbeitsaufwand zur Anstellung von Hilfspersonen im Herdenschutz auf Alpen aus:

- a) ohne Qualifikation oder Erfahrung: höchstens 120 Franken pro Tag;
- b) mit Qualifikation und Erfahrung: höchstens 195 Franken pro Tag.

## Art. 8c

*Verfahren*

Die Verfahrensbestimmungen nach Art. 8 finden sinngemäss Anwendung.

## Art. 9 Abs. 1, 2 Bst. d, Abs. 3 Bst. g sowie Abs. 4

1) Der Schaden, den bestimmte spezifisch geschützte Tierarten anrichten, wird nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen vergütet, sofern die geschädigte Person oder - während der Sömmerung - der Eigentümer der Alpe alle zumutbaren Verhütungsmassnahmen getroffen hat. Ohne zuvor getroffene Verhütungsmassnahmen wird der Schaden nur vergütet, wenn dessen Eintritt unwahrscheinlich war.

2) Vergütungsberechtigt sind Schäden:

d) aufgrund von Mehrkosten für das Futter, die durch die vorzeitige Abalpfung von Sömmerungstieren aufgrund einer Gefährdung infolge eines Schadens durch Grossraubtiere entstanden sind.

3) Nicht vergütet werden Schäden:

g) an Nutztieren, die nicht korrekt in der Tierverkehrsdatenbank registriert sind.

4) Für die Vergütung von Schäden nach Abs. 2 Bst. d ist vor der vorzeitigen Abalpfung die Zustimmung des Amtes für Umwelt einzuholen.

## Art. 10 Abs. 1 Bst. a

1) Die Höhe der Schadensvergütung beträgt:

a) bei Schäden nach Art. 9 Abs. 2 Bst. a und d: 100 % des Schätzwerts;

## Art. 11 Sachüberschrift und Abs. 3

*Schätzung des Schadens*

3) Die Schadensschätzungen orientieren sich an den in der Schweiz massgebenden Schätztabellen, Richtwerten und Richtlinien.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Daniel Risch*  
Fürstlicher Regierungschef